

Spielordnung (SpOL)

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Präambel

II. Spieltechnische Vorschriften

- § 1 Bundesspiele
- § 2 Sieger- und Meisterermittlung, Spielwertung
- § 3 Spielklassenstärke, Auf- und Abstieg
- § 4 Entscheidung über den Auf- und Abstieg
- § 5 Spieljahr und Spielplanungen
- § 6 Zusammenlegung von Bundesspielen
- § 7 Spiele um den DFB-Vereinspokal
- § 8 Teilnahme an internationalen Klubwettbewerben
- § 9 Freundschaftsspiele und -turniere
- § 10 Schiedsrichteransetzung
- § 11 Spielereinsatz in Lizenzmannschaften
- § 12 Rechtsprechung
- § 13 Einspruch gegen Spielwertung
- § 14 Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels (Verzicht, Nichtantreten, verspätetes Antreten, Spielabbruch)
- § 14a Maßnahmen zur Vermeidung eines verspäteten Anpiffes
- § 15 Feldverweis und Verwarnungen
- § 16 Spielberechtigung der Lizenzspieler bei Vereinsverschmelzung (Fusion)
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Inkrafttreten

III. RICHTLINIEN ZUR SPIELORDNUNG

- § 1 Spielfeld und Stadion
- § 2 Spielansetzungen
- § 3 Organisation der Veranstaltung
- § 4 Durchführung des Spiels
- § 5 Schiedsrichter und –Assistenten
- § 6 Finanzen
- § 7 Supercup

I. Präambel

Gemäß und in Ausführung von § 4 seiner Satzung regelt die Spielordnung des DFL e.V. den Spielbetrieb der ihm zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga (Lizenzligen). Sie ist Teil des Statuts des DFL e.V. und bestimmt sportorganisatorische Grundfragen der Spieldurchführung.

Die vom DFL e.V. beauftragte DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL GmbH genannt) organisiert, dass in Wettbewerben der Lizenzligen der Deutsche Fußballmeister des DFB, die Auf- und Absteiger zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und die Absteiger aus der 2. Bundesliga sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben ermittelt sowie andere von ihm veranstaltete Wettbewerbe unter Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden.

Einzelheiten regelt diese Ordnung. Die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele sowie die internationalen Bestimmungen von FIFA und UEFA haben Vorrang in Ihrer jeweiligen Fassung, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zur Regelung nicht ausdrücklich dem DFL e.V. übertragen sind.

II. Spieltechnische Vorschriften

§ 1

Bundesspiele

1. Vom DFL e.V. veranstaltete Bundesspiele sind:
 - a) die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie die Relegationsspiele zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga,
 - b) das Spiel um den Supercup,
 - c) Freundschaftsspiele der Mannschaften der Lizenzligen.
2. Andere vom DFL e.V. veranstaltete Wettbewerbe, soweit sie nicht der Satzung des DFB widersprechen, gelten ebenfalls als Bundesspiele.
3. Beim Einsatz von Lizenzspielern in Amateurmansschaften gelten diese Spiele für die Lizenzspieler als Bundesspiele.

§ 2

Spielwertung, Sieger- und Meisterermittlung

1. Der DFL e.V. ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Klubwettbewerben der UEFA aus den Lizenzligen.
2. Die in den Lizenzligen ausgetragenen Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA unter Berücksichtigung ihrer verbindlichen Auslegungen durch den DFB durchzuführen.
3. Die Wettbewerbe der Bundesliga und der 2. Bundesliga werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese gilt folgende Regelung:
 - a) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - b) Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
 - c) Bei Punktgleichheit in der Bundesliga und der 2. Bundesliga werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - 1) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - 2) Anzahl der erzielten Tore
 - 3) das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - 4) die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - 5) die Anzahl aller auswärts erzielten Tore.
 - 6) Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Wurden während einer laufenden Spielzeit Hin- und Rückspiel noch nicht ausgetragen, ist der Tabellenplatz bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften ausschließlich nach den ersten beiden Kriterien zu ermitteln. Kann keine eindeutige Platzierung ermittelt werden, stehen die entsprechenden Mannschaften auf einem geteilten Tabellenplatz.

Wurden während einer laufenden Spielzeit Hin- und Rückspiel bereits ausgetragen, so werden während der laufenden Saison auch die Kriterien 3) bis 5) herangezogen. Kriterium 6) findet während der laufenden Spielzeit keine Anwendung.

- d) Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird als Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und die andere als verloren gewertet wird. Ist ein Verein/eine Kapitalgesellschaft (nachfolgend Clubs genannt) gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Club als mit 0:2 verloren gewertet.
4. Für den Supercup gilt § 7 der Richtlinien zur Spielordnung des DFL e.V.
5. Für alle anderen Rundenspiele findet § 46 der DFB-Spielordnung Anwendung.

§ 3

Spielklassenstärke, Auf- und Abstieg

1. Spielklassenstärke

In der Bundesliga und der 2. Bundesliga dürfen höchstens 36 Clubs spielen. Unzulässig ist das Unterschreiten der Mindestzahl von 32 Clubs. Zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden.

2. Abstieg aus der Bundesliga

Am Ende der Spielrunde steigen aus der Bundesliga die zwei Clubs mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Bundesligatabelle in die 2. Bundesliga ab. Zwischen dem Drittletzten der Bundesliga und dem Drittplatzierten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele gegen den Abstieg aus der Bundesliga bzw. um den Aufstieg in die Bundesliga statt. Ein Lizenzentzug und eine Lizenzverweigerung nach Beendigung der Relegationsspiele oder die Rückgabe einer Lizenz vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Relegationsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Die Relegationsspiele werden als Hin- und Rückspiel entsprechend den Bestimmungen der UEFA-Clubwettbewerbe ausgetragen, die für die Austragung von Spielen im K.-O.-System gelten. Der Heimverein muss jeweils zwei Tage vor dem Spiel ein werbefreies Stadion zur medialen und werblichen Vermarktung durch die DFL GmbH zur Verfügung stellen. Das Heimrecht im Rückspiel besitzt der Club, der gemäß dem Spielplan der abgelaufenen Spielzeit weniger spielfreie Tage vor dem Hinspiel hatte. Bei gleicher Anzahl spielfreier Tage entscheidet das Los. Der Gewinner der Relegationsspiele ist sportlich qualifiziert für die Bundesliga, der Verlierer für die 2. Bundesliga. Die Spieltermine bestimmt die DFL GmbH.

3. Aufstieg in die Bundesliga

In jedem Spieljahr steigen zwei Clubs der 2. Bundesliga in die Bundesliga auf. Zum Aufstieg sind der Meister und der Tabellenzweite der 2. Bundesliga der sportlichen Abschlusstabelle sportlich qualifiziert.

4. Lizenzentzug oder Lizenzverweigerung

Ein Club der Bundesliga, dem die Lizenz während der Spielzeit entzogen worden ist, scheidet erst am Ende des Spieljahres aus den Rundenspielen der Bundesliga aus und gilt als Absteiger in die 3. Liga. Die von einem solchen Club ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nur für und gegen die Gegner gewertet, so dass alle anderen Clubs in der Tabelle vor ihm platziert sind.

Wird einem Club, der sich für die kommende Spielzeit der Bundesliga sportlich qualifiziert hat, eine bereits erteilte Lizenz vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz weder für die Bundesliga noch für die 2. Bundesliga erteilt, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die 3. Liga.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der Bundesliga abgestiegenen Clubs der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

Lediglich wenn dem nach der sportlichen Abschlusstabelle Drittlezten der Bundesliga und damit dem Teilnehmer an den Relegationsspielen gegen den nach der sportlichen Abschlusstabelle Drittplatzierten der 2. Bundesliga vor dem ersten Spieltag eine bereits erteilte Lizenz für die Bundesliga wieder entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht erteilt wird, oder er sie zurückgibt, rückt der in den Relegationsspielen unterlegene Drittplatzierte der 2. Bundesliga nach. Wird auch diesem vor dem ersten Spieltag eine bereits erteilte Lizenz für die Bundesliga wieder entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht erteilt, oder gibt er sie zurück, so gilt Absatz 3.

Übersteigt die Anzahl der ausscheidenden Clubs die Anzahl drei, erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der Bundesliga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Lizenzentzug oder Lizenzverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine. Hierbei entfällt zunächst das Relegationsspiel zwischen dem Drittlezten der Bundesliga und dem Drittplatzierten der 2. Bundesliga. Der Drittlezte der Bundesliga verbleibt in diesem Fall in der Bundesliga und der Drittplatzierte der 2. Bundesliga qualifiziert sich ohne Relegationsspiele für die Bundesliga.

5. Abstieg aus der 2. Bundesliga

Am Ende der Spielrunde steigen aus der 2. Bundesliga die zwei Clubs mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Zweitligatabelle direkt in die 3. Liga ab. Zwischen dem Drittlezten der 2. Bundesliga und dem

Drittplatzierten der 3. Liga finden zwei Relegationsspiele gegen den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. um den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt. Diese werden als Hin- und Rückspiel entsprechend den Bestimmungen der UEFA-Clubwettbewerbe ausgetragen, die für die Austragung von Spielen im K.-O.-System gelten. Der Heimverein muss jeweils zwei Tage vor dem Spiel ein werbefreies Stadion zur medialen und werblichen Vermarktung durch die DFL GmbH zur Verfügung stellen. Das Heimrecht im Rückspiel besitzt der Club, der gemäß dem Spielplan der abgelaufenen Spielzeit weniger spielfreie Tage vor dem Hinspiel hatte. Bei gleicher Anzahl spielfreier Tage entscheidet das Los. Der Gewinner der Relegationsspiele spielt im folgenden Spieljahr in der 2. Bundesliga, der Verlierer in der 3. Liga. Die Spieltermine bestimmt der DFL e.V. im Einvernehmen mit dem DFB.

6. Aufstieg in die 2. Bundesliga

In jedem Spieljahr steigen zwei Clubs der 3. Liga in die 2. Bundesliga auf. Zum Aufstieg sind der Meister und der Tabellenzweite der 3. Liga der sportlichen Abschlusstabelle sportlich qualifiziert.

Im Übrigen regeln sich der Abstieg aus der 2. Bundesliga und der Aufstieg in die 2. Bundesliga nach §§ 46, 54 und 55 der DFB-Spielordnung.

§ 4

Entscheidung über den Auf- und Abstieg

Die Entscheidungen darüber, welche Clubs nach den Vorschriften des § 3 aus der Bundesliga absteigen, in die Bundesliga aufsteigen oder aus der 2. Bundesliga absteigen, trifft der DFL e.V.

Wer für die 2. Bundesliga sportlich qualifiziert ist, entscheidet der DFB-Spielausschuss.

Wer in die 2. Bundesliga aufsteigt, entscheidet das DFB-Präsidium (§ 56 der DFB-Spielordnung).

§ 5

Spieljahr und Spielplanungen

1. Das Ende eines Spieljahres und der Beginn eines neuen Spieljahres werden vom DFL e.V. bestimmt, nachdem der Rahmenterminkalender für das jeweilige Spieljahr von den zuständigen Gremien nach §§ 16a und 48 der Satzung des DFB beschlossen worden ist.
2. Die Meisterschaftsspiele der Lizenzligen werden nach einem vom DFL e.V. ausgearbeiteten Spielplan mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Grundlage dieses Spielplanes ist der Rahmenterminkalender des DFB, dessen Erstellung

im Einvernehmen mit dem DFL e.V. erfolgt. Im Übrigen wird nach den Richtlinien zur Spielordnung verfahren. Weiterhin sind die DFB-Spielordnung und die Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele des DFB zu beachten.

§ 6

Zusammenlegung von Bundesspielen

Die Zusammenlegung von Meisterschafts- und Pokalspielen auf einen Spieltag an einem Spielort ist nicht statthaft. Konkurrieren Pflichtspiele von Clubs am gleichen Ort, so haben grundsätzlich die Regelspieltage des Rahmenterminkalenders Vorrang vor Nachholterminen.

Konkurrieren Pokalspiele von Clubs am gleichen Ort, so hat der veranstaltende Clubs der höheren Spielklasse den Vorrang. Bei Gleichklassigkeit entscheidet im Falle nicht zu erzielender Einigung unter den beteiligten Clubs das Los.

Freundschaftsspiele von Clubs können nur ausgetragen werden, wenn sie vor Ort nicht mit Pflichtspielterminen von Clubs konkurrieren.

Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele und europäische Wettbewerbsspiele. Aus übergeordneten Gesichtspunkten kann der DFL e.V. eine andere Regelung treffen.

§ 7

Spiele um den DFB-Vereinspokal

Die Spiele um den DFB-Vereinspokal werden vom Spielausschuss des DFB geleitet. Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga sind verpflichtet, an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilzunehmen.

§ 8

Teilnahme an internationalen Klubwettbewerben

Die Teilnahme an internationalen Klubwettbewerben der FIFA und der UEFA richtet sich nach deren Qualifikationskriterien. Die Meldung erfolgt durch den DFB im Einvernehmen mit dem DFL e.V.

§ 9

Freundschaftsspiele und -turniere

1. Freundschaftsspiele sind dem DFL e.V. zu melden. § 6 dieser Ordnung gilt entsprechend. Spielvermittler müssen im Besitz einer gültigen Lizenz der FIFA oder UEFA sein.
2. Pflichtspiele der Lizenzligen haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.
3. Spiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung des DFL e.V. Grundlage für die Genehmigung sind die Richtlinien für internationale Freundschaftsspiele unter Verwendung des Antragsformulars. Clubs, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1 a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestraft.
4. Freundschaftsspielen im Ausland kann die Zustimmung verweigert werden, wenn nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, dass die Fernsehrechte für eine Ausstrahlung in Deutschland auch dem deutschen Club übertragen werden. Die §§ 9 bis 11 der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) des DFL e.V. finden Anwendung.
5. Nehmen an einem Freundschaftsturnier Mannschaften aus mehr als zwei Nationalverbänden teil, so muss die Genehmigung zwei Monate vor dem Austragungsdatum bei der UEFA über den DFL e.V. beantragt werden. Wenn eine oder mehrere Mannschaften einer anderen Konföderation als der UEFA angehören, ist die Genehmigung der FIFA notwendig.
6. Für alle sportlichen Vergehen deutscher Spieler, Mannschaften und Clubs bei der Austragung von Spielen gegen ausländische Mannschaften außerhalb des DFB-Bereichs gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
7. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Clubs der Lizenzligen nicht veranstalten.

§ 10

Schiedsrichteransetzung

Zu allen Bundesspielen werden Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie gegebenenfalls vierte Offizielle vom DFB-Schiedsrichter-Ausschuss angesetzt.

Der DFL e.V. hat gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim Schiedsrichter-Ausschuss (§ 4 Abs. 5 DFB-Schiedsrichterordnung).

Im Übrigen gilt § 57 der DFB-Spielordnung.

§ 11

Spielereinsatz in Lizenzmannschaften

1. Grundsatz

In Lizenzmannschaften dürfen grundsätzlich nur Lizenzspieler spielen.

Zum Nachweis der Spielberechtigung führt der DFL e.V. für jeden lizenzierten Club eine Spielberechtigungsliste, die dem Lizenznehmer zugestellt wird. Aus ihr muss erkennbar sein, ab welchem Zeitpunkt der einzelne Spieler für den Lizenznehmer die Spielberechtigung besitzt. Außerdem müssen der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, der Status und die Staatsangehörigkeit sowie die Rückennummer des Spielers enthalten sein. Spieler, die nicht auf der aktuellen Spielberechtigungsliste eingetragen sind, besitzen keine Spielberechtigung und können nicht eingesetzt werden.

2. Ausnahmen

a) bleibt frei

b) Nach § 53 Nr. 2 der DFB-Spielordnung gilt für den Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern folgende Regelung:

In Spielen einer Lizenzmannschaft dürfen sich bis zu drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern des Muttervereins in Spielen der Kapitalgesellschaft.

Hat eine Lizenzmannschaft wegen Erkrankung und/ oder Verletzung der im Übrigen spielberechtigten Lizenzspieler tatsächlich nur 15 oder weniger Spieler zur Verfügung, so kann der hiervon betroffene Verein bzw. Mutterverein und Kapitalgesellschaft gemeinsam beim DFL e.V. beantragen, ausnahmsweise mehr als drei vereinseigene Amateure / Vertragsspieler einsetzen zu dürfen.

c) Nach § 53a der DFB-Spielordnung gilt für den Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften in Spielen des DFB-Vereinspokals folgende Regelung:

(1) Jeder Club ist verpflichtet, zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten.

(2) Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Clubs müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Club ausgebildet“ oder „vom Verband

ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5a Lizenzordnung Spieler (LOS).

- (3) Der Nachweis über die Erfüllung von Abs. (1) bis (3) ist durch Vorlage der aktuellen Spielberechtigungsliste des DFL e.V. zu führen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des DFL e.V. und § 53 Nr. 2. der DFB-Spielordnung.

3. Spieleraustausch

- a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung für den Fall der Verlängerung im Rückspiel der Relegationsspiele ist nicht zulässig.
- b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden. Jedem Club stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung. Kommt es im Rückspiel der Relegationsspiele zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.
- c) Ein des Feldes verwiesener Spieler kann nicht ausgetauscht werden.
- d) Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind auf dem Spielberichtsformular aufzuführen. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.

4. Freundschaftsspiele

- a) Für Freundschaftsspiele dürfen die beteiligten Clubs vor Beginn eines Spieles weitergehende Ausnahmeregelungen von den Vorschriften Nrn. 2 und 3 dieser Ordnung treffen.
- b) Lizenzspieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Clubs einem Nationalverband der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des DFL e.V.
- c) Lizenzspieler dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen kann der DFL e.V. mit Zustimmung des Clubs, für den bzw. die der Spieler spielberechtigt ist, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

- d) Lizenzspieler können an Abschiedsspielen, Benefizspielen und Wohltätigkeitsspielen etc. teilnehmen, wenn dazu die vorherige Zustimmung des Clubs, für den bzw. die sie eine Spielberechtigung besitzen, und die des DFL e.V. vorliegt. Die Zustimmung kann aus übergeordneten Gesichtspunkten verweigert werden.
- e) In Freundschaftsspielen von Lizenzmannschaften können auf Antrag des betroffenen Clubs Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist schriftlich beim DFL e.V. zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Clubs beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifeln an der Zustimmung des abstellenden Clubs die Einwilligung des zuständigen Nationalverbands erforderlich.

§ 12 Rechtsprechung

Für alle Vorkommnisse in den Bundesspielen und für alle Vergehen gegen die Spielordnung des DFB und des DFL e.V. sowie für Einsprüche gegen die Spielwertung von Bundesspielen, außerdem für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass der Durchführung von Bundesspielen sind die Rechtsorgane des DFB nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung allein zuständig. Für Lizenzspieler sind in jedem Falle die Rechtsorgane des DFB zuständig.

§ 13 Einspruch gegen Spielwertung

Nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt bei Einspruch gegen die Spielwertung folgende Regelung:

1. Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der DFB-Zentralverwaltung schriftlich eingelegt und in kurzer Form begründet werden. In besonderen Fällen kann der DFL e.V. und bei Spielen um den DFB-Vereinspokal der Spielausschuss die Einspruchsfrist abkürzen.

Der Einspruch kann nur mit Zustimmung des DFB-Kontrollausschusses zurückgenommen werden.

Innerhalb der Einspruchsfrist muss die Einspruchsgebühr von € 500,00 an den DFB eingezahlt sein; sonst ist der Einspruch unwirksam.

Einspruchsberechtigt sind die Clubs der an einem Spiel beteiligten Mannschaften.

2. Einsprüche gegen die Spielwertung können u.a. mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

- a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.

Nicht einsatzberechtigt ist insbesondere ein Spieler, der nicht auf der von der DFL GmbH herausgegebenen Spielberechtigungsliste der Lizenzmannschaft aufgeführt ist.

Wird ein Spieler, der auf der Spielberechtigungsliste steht, nicht innerhalb der nach den Bestimmungen vorgesehenen Frist auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, entscheiden im Einzelfall die Rechtsinstanzen des DFB über die Spielwertung oder darüber, ob lediglich eine andere Maßnahme angemessen ist.

- b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.

- c) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

- d) Mitwirkung eines gedopten Spielers.

In Abänderung von Nr. 1 ist der Einspruch innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis der Benachrichtigung durch die Dopingkommission einzulegen.

Wird der Einspruch auf ein behauptetes Dopingvergehen gestützt, ohne dass dem Vorwurf eine in dem betreffenden Spiel durchgeführte Dopingkontrolle zugrunde liegt, ist der Einspruchsführer in vollem Umfang beweispflichtig dafür, dass ein Dopingvergehen vorlag. Es gilt die Frist gemäß Absatz 1, die jedoch zwei Wochen nach dem betreffenden Spiel endet.

- e) Spielmanipulation.

In Abänderung von Nr. 1 ist der Einspruch innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieltages einzulegen. Die nachträgliche Erlangung weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

Für die letzten vier Spieltage der Lizenzligen verbleibt es bei der Frist der Nr. 1. Auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche sind in diesen Fällen nicht mehr zulässig.

3. Über den Einspruch entscheidet in erster Instanz das Sportgericht, als Berufungsinstanz das Bundesgericht. Für die Berufung gilt Nr. 1 Absatz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Berufungsgebühr € 1000,00 beträgt.
4. War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hatte, mit 0:2 verloren und für den Gegner mit 2:0 gewonnen zu werten, es sei denn, das Spiel war nach dem Einsatz des nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers noch nicht durch den Schiedsrichter fortgesetzt. In diesem Fall bleibt die Spielwertung bestehen. Nr. 2 a) Abs. 3 bleibt unberührt.
5. a) Hat in einem Spiel in einer Mannschaft ein gedopter Spieler mitgewirkt und ist dieser Spieler wegen Dopings bestraft worden, oder weigert sich ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird dieses Spiel für seine Mannschaft, falls sie das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt hat, mit 0:2 Toren als verloren gewertet. Für den Gegner bleibt die Spielwertung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 bestehen. Von dieser Spielwertung kann bei Vorliegen besonderer Umstände zugunsten der Mannschaft des gedopten Spielers abgewichen werden. Es kann in diesem Fall alternativ erkannt werden auf:
 - Bestätigung der ursprünglichen Spielwertung;
 - teilweise Aberkennung der von der Mannschaft des gedopten Spielers mit dem Spiel gewonnenen Punkte unter Beibehaltung des Torergebnisses;
 - Spielwiederholung.

In Abweichung von Absatz 1, Satz 2 wird das Spiel mit 2:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn der Einsatz des gedopten Spielers den Ausgang des Spiels als unentschieden oder als für den Gegner verloren mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- b) Hat beim Gegner ebenfalls ein gedopter und dafür bestrafte Spieler mitgewirkt oder weigert sich dort ebenfalls ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird das Spiel auch dem Gegner mit 0:2 Toren als verloren gewertet; es gilt a), Absatz 1, Sätze 3 und 4 entsprechend.
- c) Wird der Club wegen eines Vergehens gemäß § 7 Nr. 1 i) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestraft, ohne dass gegen den Spieler ein strafbarer Tatbestand des Dopings vorliegt, so gelten für die Wertung des Spiels a), Absatz 1, Sätze 1 und 2 oder Absatz 2.
- d) Liegt ein Dopingfall vor, ohne dass Spieler und Club ein Verschulden vorgeworfen werden kann, ist das Spiel zu wiederholen.

6. Wird auf Spielwiederholung erkannt, ist das Spiel grundsätzlich am gleichen Ort neu auszutragen.

§ 13a **Einspruch bei Spielmanipulationen**

Nach § 17a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt bei Einspruch bei Spielmanipulationen folgende Regelung:

1. Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat; der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
2. Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 17 Nr. 5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, § 12 b) Nr. 2 der Spielordnung des DFB erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung. § 10 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.

§ 14 **Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels** **(Verzicht, Nichtantreten, verspätetes Antreten, Spielabbruch)**

Nach § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt im Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspieles (Verzicht, Nichtantreten, verspätetes Antreten, Spielabbruch) folgende Regelung:

1. Der Verzicht auf ein Bundesspiel durch einen Teilnehmer ist ausgeschlossen.
2. Wer schuldhaft zu einem Bundesspiel nicht antritt, ist Verlierer, sein Gegner Sieger des Bundesspiels. Das Spiel wird mit 2:0 Toren für den Sieger gewertet. Das Nichtantreten kann nicht damit entschuldigt werden, dass der Nichtantretende vorbringt, unter Benutzung nicht öffentlicher Verkehrsmittel angereist und dabei durch Unfall aufgehalten worden zu sein.

In einem Wettbewerb, der nach dem Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel durchgeführt wird, scheidet eine schuldhaft nicht angetretene Mannschaft in jedem Fall aus; der Spielgegner ist qualifiziert.

3. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht rechtzeitig an, so hat der Gegner die Pflicht, bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Zeit ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Das Spiel wird für die säumige

Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:2 als verloren gewertet. Außerdem kann das Sportgericht gegen den säumigen Club auf eine Geldstrafe und Ersatzleistung zugunsten des Gegners für entstandene Kosten – insbesondere Reise-, Reklame-, Schiedsrichter- und Platzkosten – erkennen.

Wird das Spiel gleichwohl nach Ablauf dieser 45 Minuten noch ausgetragen, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft durch höhere Gewalt an der Austragung gehindert ist, so ist es von der spielleitenden Stelle neu anzusetzen. Ob höhere Gewalt vorlag, entscheidet im Zweifelsfall das Sportgericht.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist eine Verhandlung über den Einwand der höheren Gewalt nicht erforderlich, wenn der Spielgegner gegenüber dem Vorsitzenden des Sportgerichts die Berechtigung des Einwandes schriftlich anerkennt.

4. Wird ein Bundesspiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Trifft eine Mannschaft oder ihren Club oder beide Clubs ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 Toren für gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist.
5. Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird das Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und für die andere als verloren gewertet wird. Ist ein Club gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Club als mit 0:2 verloren gewertet.
6. Die Entscheidung über die Spielwertung treffen die Rechtsorgane des DFB.

Wird auf Spielwiederholung gemäß § 17 Nr. 2 c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung erkannt, wird die rechtskräftige Entscheidung zur abschließenden Beurteilung der FIFA vorgelegt.
7. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abrechnen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 14a

Maßnahmen zur Vermeidung eines verspäteten Anpfißs

Die Mannschaften haben zu gewährleisten, dass sie vor Beginn der ersten Halbzeit pünktlich zu dem jeweils im „Spielbericht Online“ bestimmten Zeitpunkt die Ausrüstungskontrolle erfolgreich durchlaufen haben, für das gemeinsame Einlaufen beider Mannschaften und des Schiedsrichter-Teams auf das Spielfeld bereitstehen und zum Anpfiß auf dem Spielfeld antreten. Die Mannschaften haben zudem vor Beginn der zweiten Halbzeit pünktlich, d.h. 15 Minuten nach dem Abpfiß der ersten Halbzeit, zum Wiederanpfiß auf dem Spielfeld anzutreten. Die Sanktionierung von Verstößen gegen diese Vorgaben, die zu einem verspäteten Anpfiß bzw. Wiederanpfiß des Spiels führen, erfolgt gemäß § 7 Nr. 1 b) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 15

Feldverweis, Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) und Verwarnung

1. Nach § 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt für eine vorläufige Sperre bei Feldverweis (rote Karte) folgende Regelung:
 - a) Bei einem Feldverweis (rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Feldverweise in Länderspielen, UEFA-Wettbewerben und weiteren offiziellen internationalen Wettbewerben. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichtes einen Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Die vorläufige Sperre kann im Wege der einstweiligen Verfügung auch auf andere Wettbewerbsformen (Futsal-, Ü- oder Beachsoccer-Wettbewerbe) erstreckt werden. Eine zu erwartende, bereits erfolgte oder abgelehnte Bestrafung dieses Spielers, Trainers oder Funktionsträgers nach den Bestimmungen der FIFA oder UEFA hindert nicht seine Bestrafung nach den Bestimmungen des DFB.

§ 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
 - b) Erfolgt ein Feldverweis (rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

Über § 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB hinaus gilt für vom DFL e.V. veranstaltete Bundesspiele: Bei einem Feldverweis (rote Karte) für einen

Spieler einer Lizenzmannschaft in einem Spiel der Lizenzligen (einschließlich Relegationsspiele) ist es dem Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz verboten, sich während eines Spiels der Lizenzligen im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. In jedem Fall ist es dem Spieler für das Spiel der Lizenzligen, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, sowie darüber hinaus für die Dauer der von der zuständigen Instanz festgesetzten Sperre verboten, sich während des Spiels im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.

2. Für Feldverweise nach zwei Verwarnungen (gelb-rote Karte) und das Einspruchsverfahren gilt gemäß § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB folgende Regelung:

a) Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Bundesspiel, einem Qualifikationsspiel zum DFB-Hallenpokal oder während dieses Endturniers infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Bundesspiel oder das Hallenspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.

Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Spiel um den Supercup infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Spiel um den DFB-Vereinspokal seines jeweiligen Vereins bzw. Tochtergesellschaft gesperrt.

Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahres nicht mehr zulässig.

b) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Futsal-Bundesliga oder DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

c) Gegen eine nach Buchstabe a) verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird.

Einspruchsberechtigt ist der betroffene Spieler, Trainer oder Funktionsträger.

Der Einspruch des Spielers muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10:00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

Über § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB hinaus gilt für vom DFL e.V. veranstaltete Bundesspiele: Wird ein Spieler einer Lizenzmannschaft in einem Spiel der Lizenzligen (einschließlich Relegationsspiele) infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist es dem Spieler für das Spiel der Lizenzligen, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, verboten, sich während des Spiels im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. § 11 Nr. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt entsprechend.

3. Verwarnung (gelbe Karte)

- a) Ein Spieler einer Lizenzmannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Lizenzligen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

- b) Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.
- c) Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
- d) Gemäß § 43 Nr. 4 der DFB-Spielordnung gilt bei Spielen im DFB-Vereinspokal die Regelung, dass ein Spieler einer Lizenzmannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt wurde, für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt ist, an dem seine Mannschaft teilnimmt. Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahres entfällt. Absatz c) findet Anwendung.

- e) Die Clubs und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
- f) Für das Einspruchsverfahren gegen eine Verwarnung gilt nach § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB folgende Regelung:

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga, Futsal-Bundesliga, DFB-Nachwuchsligen (A- und B-Junioren) und sowie in Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen einen Spieler, Trainer oder Funktionsträger verhängte und/oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB- Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers, Trainers oder Funktionsträgers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

Für vom DFL e.V. veranstaltete Bundesspiele gilt: Einem Spieler einer Lizenzmannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Spielen Pflichtspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich während des Spiels im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Erhält ein Spieler einer Lizenzmannschaft in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist es ihm für das nächste Pflichtspiel verboten, sich während des Spiels im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist jeweils ausgeschlossen. § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt entsprechend.

4. Feldverweise für Teamoffizielle

- a) Bei einem Feldverweis (rote Karte) für einen Teamoffiziellen ist es dem Teamoffiziellen bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz verboten, sich während eines Spiels im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- b) In jedem Fall ist es dem Teamoffiziellen für das Bundesspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten; § 33 Nr. 3 c), Nr. 4 DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend.

5. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rote Karte) für Teamoffizielle

- a) Wird ein Teamoffizieller in einem Spiel infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist es dem

Teamoffiziellen für das Bundesspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten; § 33 Nr. 3 c), Nr. 4 DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend.

- b) § 11 Nr. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt entsprechend.

6. Verwarnungen für Teamoffizielle

- a) Einem Teamoffiziellen einer Lizenzmannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist es für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
- b) Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Lizenzligen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.
- c) Erhält ein Teamoffizieller in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre vier weitere Verwarnungen, so ist es ihm für das nächste Pflichtspiel verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
- d) Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, eines Teamoffiziellen gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
- e) Die Clubs und Teamoffiziellen sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
- f) § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt entsprechend.

§ 16

Spielberechtigung der Lizenzspieler bei Vereinsverschmelzung (Fusion)

1. Fusion durch Neubildung

Fusioniert ein Lizenzverein mit einem anderen Verein, indem sich beide Vereine auflösen und einen neuen Verein gründen, ist dieser neue Verein in die nach Maßgabe der Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes vorgesehene Spielklasse einzuordnen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern für den neuen Verein richtet sich nach den Bestimmungen des betreffenden Mitgliedsverbandes.

2. Fusion durch Aufnahme

Fusioniert ein Verein mit einem anderen Verein in der Weise, dass nur einer der beiden Vereine sich auflöst und in dem anderen Verein aufgeht, so nimmt dieser andere Verein am Spielbetrieb der Spielklasse teil, für die er sich im abgelaufenen Spieljahr sportlich qualifiziert hatte.

Ist und bleibt dieser Verein für die Lizenzligen lizenziert, werden die Spielberechtigungszeiten von Amateuren und Vertragsspielern des aufgelösten Vereins auf diesen Verein übertragen. War der aufgelöste Verein ein Verein der Lizenzligen, erhalten die Lizenzspieler eine sofortige Spielberechtigung für den anderen Verein. Die Bestimmungen der Lizenzordnung Spieler (LOS) bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen richtet sich die Spielberechtigung bei einer Fusion nach den Bestimmungen der Lizenzordnung Spieler (LOS) und der DFB-Spielordnung.

Die Fusion wirkt spieltechnisch für das ihr folgende Spieljahr, wenn die Fusion spätestens am 1.3. eines Jahres dem DFL e.V. angezeigt und bis zum folgenden 30.6. der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des/der auflösenden Vereins / Vereine vorgelegt und ein Nachweis über die Eintragung der Auflösung(en) im Vereinsregister erbracht wird. Zusätzlich ist ein notariell abgeschlossener Fusionsvertrag der beteiligten Vereine vorzulegen. In allen übrigen Fällen wirkt die Fusion spieltechnisch erst mit Beginn des übernächsten Spieljahres.

3. Spielgemeinschaften

Die Bildung von Spielgemeinschaften sind für die Spielklassen der Lizenzligen ausgeschlossen.

4. Vereinsauflösung

Wird ein Verein aufgelöst, aus welchen Gründen auch immer, kann ein eventuell neu gegründeter Nachfolgeverein keinen Anspruch auf die Spielberechtigung des aufgelösten Vereins erheben.

§ 17 Zuständigkeit

1. Der DFL e.V. kann nach § 5 seiner Satzung der DFL GmbH Aufgaben zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Die DFL GmbH übernimmt die sich aus dieser Ordnung zur Leitung des Spielbetriebs der Lizenzligen und der Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Entscheidungen aller spieltechnischen Fragen
 - b) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage
 - c) Entscheidungen über die Durchführung und Teilnahme an anderen, dem DFL e.V. übertragenen Wettbewerben
 - d) Genehmigung von Freundschaftsspielen und –turnieren.
2. Die Entscheidungen der DFL GmbH erfolgen nach ihrer Geschäftsordnung.
 3. Entscheidungen der DFL GmbH ergehen durch Beschluss; ablehnende Entscheidungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Betroffenen können innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Dabei vorgebrachte neue Tatsachen innerhalb dieser Ausschlussfrist müssen substantiiert und belegt sein. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFL GmbH einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden

Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann / können der / die Betroffene(n) nach Zustellung der Entscheidung innerhalb von fünf Tagen unter Vortrag neuer Tatsachen Beschwerde erheben. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und beim Präsidium des DFL e.V. einzulegen, der nach Anhörung der Betroffenen und der Vorinstanz endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdefrist kann aus übergeordneten Gesichtspunkten auf maximal

zwei Tage abgekürzt werden. Eine Abkürzung muss begründet werden. § 11 Nr. 5 LO findet entsprechende Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Spielordnung sowie die nachstehende Fassung der Richtlinien zur Spielordnung treten am 29. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden anderweitigen Vorschriften der Spielordnung und der Richtlinien außer Kraft.

III. RICHTLINIEN ZUR SPIELORDNUNG

§ 1

Spielfeld und Stadion

1. Platzanlage

Jeder Club hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore.

Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußball-Regeln (Regel 1) und ist daher von Werbung durch Dritte freizuhalten. Über Ausnahmen befindet der DFL e.V.

2. Platzsperre

Wird gegen einen Club eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele auf einem Platz auszutragen, der mindestens 30 Kilometer entfernt liegt und nicht ebenfalls einer Platzsperre unterworfen ist.

Erzielt der Club, gegen den eine Platzsperre verhängt ist, gegenüber den möglichen Einkünften auf seiner Platzanlage Mehreinnahmen, sind diese abzuführen. Über die Verwendung entscheidet der DFL e.V.

3. Beschaffenheit

Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist.

Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer vorgebracht werden. Ausschließlich der vom DFL e.V. bestimmte Ball ist zu verwenden.

4. Tornetze

Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstrebungen zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

5. Torlinientechnologie

1. Bei

- a) Spielen der Bundesliga oder der 2. Bundesliga;
- b) Spielen des Supercups, die im Stadion eines Clubs ausgetragen werden, der in der betreffenden Spielzeit am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga teilnimmt, sowie
- c) Relegationsspielen zwischen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga, die im Stadion des Clubs der 2. Bundesliga ausgetragen werden,

muss vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 3 ein von der FIFA gemäß dem FIFA-Qualitätsprogramm für Torlinientechnologie lizenziertes Torlinientechnologie-System eingesetzt werden.

2. Bei

- a) Spielen des Supercups, die nicht im Stadion eines Clubs ausgetragen werden, der in der betreffenden Spielzeit am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga teilnimmt, sowie
- b) Relegationsspielen zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga, die im Stadion des Clubs der 3. Liga ausgetragen werden,

kann die DFL GmbH im Einzelfall den Einsatz eines von der FIFA gemäß dem FIFA-Qualitätsprogramm für Torlinientechnologie lizenzierten Torlinientechnologie-Systems bestimmen. In diesem Fall kommt ein mobiles Torlinientechnologie-System zum Einsatz, welches ausschließlich für die vorgenannten Spiele in dem betreffenden Stadion vorübergehend installiert wird.

3. Soweit nach den vorstehenden Ziff. 1 oder 2 eine von der FIFA gemäß dem FIFA-Qualitätsprogramm für Torlinientechnologie lizenzierte Torlinientechnologie-System zum Einsatz kommt, muss der Schiedsrichter vor jedem Spiel prüfen, ob das vorhandene Torlinientechnologie-System funktioniert.

Die Prüfung erfolgt gemäß dem in Abschnitt C 1 des Testhandbuchs des FIFA-Qualitätsprogramms für Torlinientechnologie (Testing Manual 2014) festgelegten Prozedere.

Falls bei dieser Prüfung festgestellt wird, dass das Torlinientechnologie-System nicht gemäß den Anforderungen in Abschnitt C 1 des Testhandbuchs des FIFA-Qualitätsprogramms für Torlinientechnologie (Testing Manual 2014) funktioniert, darf der Schiedsrichter das Torlinientechnologie-System

nicht einsetzen und muss den Vorfall der DFL GmbH melden. In diesem Fall wird das Spiel ohne Einsatz des Torlinientechnologie-Systems durchgeführt.

6. Video Assistent (VA)

In den vom DFL e.V. veranstalteten Bundesspielen (§ 1 SpOL) kommt ein Video Assistent (VA) nach den Vorgaben der entsprechenden Regelungen der FIFA und des IFAB zum Einsatz.

6a. Halbautomatische Abseitstechnologie (SAOT)

In den vom DFL e.V. veranstalteten Bundesspielen (§ 1 SpOL) kommt nach entsprechender Entscheidung der DFL GmbH die halbautomatische Abseitstechnologie (*Semi-Automated Offside Technology*, kurz: SAOT) nach den Vorgaben der entsprechenden Regelungen der FIFA und des IFAB zum Einsatz.

7. Flutlicht

1. Die technischen Voraussetzungen für eine Flutlichtanlage sind in Artikel 16 des Anhangs VI zur Lizenzierungsordnung geregelt.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
 - a) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
 - b) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - c) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.
3. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, haben die gastgebenden Clubs folgende Vorkehrungen zu treffen:

Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele, durch ein Fachunternehmen gründlich geprüft und gereinigt werden.

Es sind genügend Ersatzsicherungen bereit zu halten, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.

Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

8. Bespielbarkeit

1. Die Clubs mit clubeigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Clubs ohne clubeigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.
2. Der Schiedsrichter ist unmittelbar nach Ankunft am Spielort verpflichtet, bei möglicher Unspielbarkeit des Platzes unverzüglich den DFL e.V. in Kenntnis zu setzen, damit dieser über die vorzeitige Absetzung des Spiels entscheiden und damit eventuell die Anreise der Gastmannschaft verhindern kann. Von der Absetzung eines Spieles sind alle Beteiligten sofort zu benachrichtigen.
3. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn durch die Sportplatzkommission getroffen werden. Die Unspielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtern haben. Über die Entscheidung ist ein schriftlicher Bericht an den DFL e.V. einzureichen.
4. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
5. Der Schiedsrichter hat in seinem Spielbericht seine Beurteilung der Bespielbarkeit festzuhalten.
6. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission Platzbesichtigungen vornehmen und hat für die Durchführung des Spiels nachteilige Feststellungen dem DFL e.V. bekanntzugeben, damit dieser über die vorzeitige Absetzung eines Spieles entscheiden kann.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Beurteilung der Bespielbarkeit von Platzanlagen im Bereich der Bundesliga und 2. Bundesliga.

7. War eine gemeldete Platzanlage wiederholt nicht bespielbar, so soll der DFL e.V. die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen.
8. Über die eventuelle Schließung eines mobilen Stadionsdaches wird am Tag vor dem Spieltag, spätestens jedoch 4 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn, auf Vorschlag des Heimvereins durch den Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich. Grundsätzlich muss das Stadionsdach offen bleiben, ausgenommen, wenn schlechte Witterungsbedingungen eine Schließung rechtfertigen. Wird

beschlossen, das Stadionsdach zu schließen, muss das Dach während des gesamten Spieles geschlossen bleiben. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

9. Stadionuhr

Zeitanzeiger mit besonderem Laufwerk (2 x 45 Minuten) können in Betrieb genommen werden. Der Zeitanzeiger muss in der Stellung 45.00 Minuten bzw. 90.00 Minuten gestoppt werden.

10. Stadionbeschallung und Anzeige-/Videotafeln

1. Der Einsatz von Beschallungsanlagen sowie Anzeige- und Videotafeln ist unter den Aspekten der Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet.

Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft und deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen der Lizenzigen und des Fußballsports nicht schaden.

2. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind.

Zwischen-, Halbzeit- und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

3. Anzeige- und Videotafeln dürfen während des gesamten Veranstaltungszeitraums, d.h. auch während des laufenden Spiels, zum Einsatz gebracht werden. Die Nutzung der Anzeige- und Videotafeln zur Vermittlung von Werbebotschaften in Form von Bewegtbildern beschränkt sich auf die Zeiträume vor und nach einem Spiel sowie während der Halbzeitpause.

Die Verwendung von Spielbildern der aktuellen Begegnung sowie anderer Begegnungen bedarf der Zustimmung des DFL e.V., der die Clubs von Spieljahr zu Spieljahr über den zur Verfügung stehenden Nutzungsumfang sowie die damit verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen informiert.

10a. Schiedsrichtertafeln

1. Individuelle Vermarktung der Schiedsrichtertafel:

Der Club ist berechtigt, die bei den Spielen eingesetzte Schiedsrichtertafel dergestalt zu vermarkten, dass einem Sponsor die Möglichkeit eingeräumt werden kann, auf beiden Seiten der von der DFL GmbH zur Verfügung gestellten Schiedsrichtertafel zu werben.

2. Inhaltliche Vorgaben zur Werbung auf der Schiedsrichtertafel:

Der Club kann einen Sponsor (juristische oder natürliche Person) benennen, für dessen Unternehmen, Produkte oder Dienstleistungen er auf der Schiedsrichtertafel werben darf. Die Werbung auf Vorder- und Rückseite der Schiedsrichtertafel muss identisch sein. Auf der Schiedsrichtertafel dürfen nur eingetragene Marken des Sponsors abgebildet werden. Im Laufe einer Spielzeit sind bis zu zwei verschiedene Werbemotive erlaubt, wobei eine verschiedenartige farbliche Darstellung eines Werbemotivs keinen Wechsel des Werbemotivs darstellt. Die Werbung für ein Tochterunternehmen des Sponsors hingegen stellt einen Wechsel des Werbemotivs dar. Ein Wechsel der Darstellung während eines Spiels ist ausgeschlossen.

Hat der Club keinen Sponsor für die Schiedsrichtertafel, so kann die DFL GmbH auf Antrag des Clubs die Verwendung eines clubeigenen Werbemotivs zulassen. Voraussetzung für die Zulassung ist eine eingetragene Marke, eine weitreichende Assoziierung der Bezeichnung mit dem Club seitens der Öffentlichkeit und eine deutlich wahrnehmbare allgemeine Marketingstrategie des Clubs.

Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral, die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Die Werbung für Alkoholika (Alkoholgehalt über 15%) oder für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zu Gunsten von Sekten ist ebenfalls untersagt. Die Werbung muss darüber hinaus mit dem Ansehen des DFL e.V., der DFL GmbH, der Schiedsrichter und der Bundesliga und 2. Bundesliga insgesamt vereinbar sein, so dass insbesondere Werbung für Glücksspiel-, (Sport-)Wetten-, Lotterieranbieter oder Skill-Games-Betreiber sowie Erotikangebote unzulässig ist.

3. Formelle Vorgaben zur Werbung auf der Schiedsrichtertafel:

Die Werbung erfolgt ausschließlich in Form eines auf beiden Seiten der Schiedsrichtertafel anzubringenden einfachen Aufklebers. Eine Veränderung der Form der Schiedsrichtertafel oder die Anbringung eines Aufklebers mit besonderen graphischen Effekten (z.B. Glitzern, Leuchteffekte durch phosphoreszierende Schrift oder Aufkleber mit einer besonderen, z.B. dreidimensionalen Haptik) ist untersagt.

Die Werbung erfolgt ausschließlich im oberen Bereich beider Seiten der Schiedsrichtertafel mit einer maximalen Höhe von 20 cm und einer maximalen Breite von 58 cm. Im Falle einer Änderung der Schiedsrichtertafel, insbesondere einer Änderung des Formats, ist das dem Sponsor zur Verfügung gestellte Format entsprechend anzupassen. Die DFL GmbH wird dem Club eine etwaige Änderung der Schiedsrichtertafel frühzeitig mitteilen.

Der Club ist verpflichtet, bei der DFL GmbH bis spätestens vier Wochen vor dem erstmaligen Einsatz die Genehmigung der Werbung für einen Sponsor auf der Schiedsrichtertafel zu beantragen.

Der untere Bereich der Schiedsrichtertafel steht dem DFL e.V. und/oder der DFL GmbH für die Darstellung von DFL-Marken, für die Bewerbung der von der dem DFL e.V. und/oder der DFL GmbH betriebenen digitalen Plattformen sowie für sonstige DFL-Aktionen zur Verfügung.

11. Zusätzliche Tribünen

Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung des DFL e.V. gestattet. Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der gastgebende Club zu tragen. Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis dem DFL e.V. vorzulegen.

Bei Spielen mit Einnahmenteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.

§ 2 Spielansetzungen

1. Spieltag/Anstoßzeit

Die Spiele der Lizenzligen finden in der Regel von Freitag bis Sonntag oder von Dienstag bis Donnerstag statt. Der DFL e.V. kann Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen.

Die Spiele des letzten Spieltags der Bundesliga und der 2. Bundesliga sind in jeder Spielklasse gleichzeitig anzusetzen. Insbesondere bei Teilnahme eines Clubs an einem internationalen Wettbewerb sowie in Bezug auf Spiele, die für die Meisterschaft, den Abstieg oder für die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb ohne Bedeutung sind, kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dabei sind die Fristen nach Nr. 2. 2. einzuhalten.

2. Zeitliche und örtliche Änderungen

1. Bei der Terminplanung haben die Spiele der Bundesliga Vorrang. Die Terminkoordination erfolgt durch den DFL e.V.

Danach sind Anträge der Clubs auf Veränderung der festgelegten Spieltermine und Anstoßzeiten von den Clubs der Bundesliga fünf Wochen, von denen der 2. Bundesliga vier Wochen vor den jeweiligen Spielterminen beim DFL e.V. einzureichen.

2. Jede Änderung des Spieltermins, der Anstoßzeit oder des Austragungsortes muss der DFL e.V. den beteiligten Clubs mindestens vier Tage vorher bekannt geben. Andernfalls können sie die Änderung ablehnen.
3. Der DFL e.V. kann aus übergeordneten oder zwingenden rechtlichen, organisatorischen und/oder sicherheitstechnischen Gründen eine kurzfristige Terminänderung vornehmen.
4. Meisterschaftsspiele der Lizenzligen sind in dem vom gastgebenden Club gemeldeten Stadion auszutragen.

Spiele der Mannschaften einer Kapitalgesellschaft sind grundsätzlich in einem Stadion am Sitz des Muttervereins auszutragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Vereine entsprechend.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel des Stadions am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich.

5. Die DFL GmbH kann von einem Club nach vorheriger Anhörung die Benennung und den Nachweis eines Ausweichstadions verlangen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs aus sicherheitstechnischen, infrastrukturellen, medientechnischen, spieltechnischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Der Club hat in diesem Fall die notwendigen Vorkehrungen in Abstimmung mit den lokalen Behörden zu treffen.
6. Sämtliche Entscheidungen des DFL e.V. im Zusammenhang mit der Erstellung des Spielplans und der konkreten Ansetzung von Spielen der Lizenzligen nach diesem § 2 sind endgültig.
7. Alle Entscheidungsspiele ohne Hin- und Rückspiel finden auf neutralem Platz statt. Neutral ist ein Platz dann, wenn er nicht im Bereich eines der Landesverbände liegt, dem die Spielteilnehmer angehören. Den Spielort bestimmt der DFL e.V. Bei vorheriger Einigung mit den beteiligten Clubs kann auch ein Platz im Bereich eines der beiden Landesverbände bestimmt werden. Die am Endspiel Clubs können sich über die Austragung auf einem

ihrer Plätze einigen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los über das Heimrecht.

3. Absetzung wegen Erkrankung von Spielern

Beantragt ein Club die Absetzung eines festgesetzten Spieltermins wegen Erkrankung und Verletzung von für die Lizenzmannschaft spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der DFL e.V. Befindet sich ein Spieler aufgrund einer allgemeingültigen Rechtsvorschrift oder einer Anordnung der zuständigen Behörde in Isolation oder Quarantäne, so gilt dieser Spieler als erkrankt im Sinne von Satz 1. Sofern eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anordnung der Isolation oder Quarantäne bis zu dem Zeitpunkt, in dem der DFL e.V. über die Absetzung des Spiels entscheidet, aus Zeitgründen nicht ergangen ist, gilt abweichend von Satz 2 ein Spieler auch dann als erkrankt, wenn er positiv auf die jeweilige Erkrankung getestet worden ist. Kontaktpersonen eines nach Satz 3 positiv getesteten Spielers gelten nur dann als erkrankt, wenn die zuständige Behörde für sie die Quarantäne angeordnet hat.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag im Falle von Absatz 1 Satz 1 (Erkrankung und Verletzung) sind die Atteste des/der behandelnden Arztes/Ärzte beizufügen. Außerdem sind auf entsprechende Anfrage des DFL e.V. auch amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der DFL e.V. das Recht, einen von ihm beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Club. Im Falle von Absatz 1 Satz 2 und 4 (Isolation/Quarantäne) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygienebeauftragten des Clubs beizufügen, dass sich ein Spieler aufgrund behördlicher Anordnung in Isolation oder Quarantäne befindet. Im Falle von Absatz 1 Satz 3 (positives Testergebnis im Eilfall) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygienebeauftragten beizufügen, dass ein Spieler positiv auf eine Erkrankung getestet worden ist.

Die Absetzung eines Spiels kann nur beantragt werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 Lizenzspieler, darunter mindestens 22 Feldspieler und drei Torhüter (jeweils mit Lizenzspielerstatus), auf der für das jeweilige Spiel relevanten Spielberechtigungsliste des Clubs befinden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn 14 oder mehr spielberechtigte Lizenzspieler und/oder in der Lizenzmannschaft gemäß Spielberechtigungsliste spielberechtigte Amateure/Vertragsspieler anrechenbar zur Verfügung stehen. Unter diesen müssen sich mindestens sieben Feldspieler und mindestens ein Torhüter (jeweils mit Lizenzspielerstatus) befinden. Bei der Berechnung der Anzahl der verfügbaren Spieler werden höchstens zwei Torhüter angerechnet. Spieler, die in einem Zeitraum von zehn Tagen vor Antragstellung von der Spielberechtigungsliste des Clubs gestrichen werden, werden bei der

Entscheidung des DFL e.V. über die Absetzung so behandelt, als wären sie noch in der Spielberechtigungsliste aufgeführt. Dies gilt nicht, wenn ihre Streichung im Zusammenhang mit dem Transfer zu einem anderen Club erfolgt.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen, usw.) sowie Erkrankungen, die nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der Anhänge I und II zur Spielordnung des DFL e.V. oder sonstige in einer pandemischen oder epidemischen Lage anerkannten Verhaltensregeln zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Die insofern verletzten, gesperrten oder erkrankten Spieler gelten demnach als „anrechenbar zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift. Dies gilt nicht für verletzte Spieler, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung ärztliche Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit über einen Zeitraum von insgesamt mindestens 20 Tagen vorliegen. Die Spielerlaubnis solcher Spieler ruht gemäß §§ 13 Nr. 7a, 14 Nr. 1 LOS bis zum Ablauf von 20 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Auf die Möglichkeit, gemäß § 11 Nr. 2b) SpOL den ausnahmsweisen Einsatz von mehr als drei Amateuren/Vertragsspielern in der Lizenzmannschaft zu beantragen, wird hingewiesen.

3a. Absetzung in pandemischer oder epidemischer Lage

Unbeschadet des § 2 Nr. 3 dieser Richtlinien zur Spielordnung kann ein Club die Absetzung eines festgesetzten Spieltermins auch dann beantragen, wenn mindestens elf der auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Lizenzspieler sich aufgrund einer Infektion mit einer ansteckenden Krankheit in Isolation oder als Kontaktperson von infizierten Personen in Quarantäne befinden und demnach nicht anrechenbar zur Verfügung stehen, wobei Isolation und Quarantäne kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung rechtlich verbindlich sein müssen.

Mit Blick auf das Antragsverfahren und die zu erbringenden Nachweise gelten die in § 2 Nr. 3 Absatz 2 dieser Richtlinien enthaltenen Regelungen entsprechend.

Dem Antrag auf Absetzung ist nicht stattzugeben, wenn die Isolation bzw. Quarantäne nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der Anhänge I und II zur Spielordnung des DFL e.V. oder sonstige in einer pandemischen oder epidemischen Lage anerkannten Verhaltensregeln zurückzuführen ist.

4. Ausgefallene Meisterschaftsspiele

Ausgefallene und abgebrochene Meisterschaftsspiele müssen grundsätzlich spätestens am folgenden spielfreien Dienstag oder Mittwoch angesetzt werden. Der DFL e.V. bestimmt einen anderen zeitnahen Nachholtermin, wenn an dem darauffolgenden Dienstag oder Mittwoch übergeordneter Spielbetrieb stattfindet. Bestehen Zweifel, ob übergeordneter Spielbetrieb stattfindet, gilt der jeweilige offizielle Rahmentermin kalender des DFB.

5. Spielaufsicht

Der DFL e.V. kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Clubs können beim DFL e.V. eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Der DFL e.V. gibt den beteiligten Clubs den Beauftragten namentlich bekannt. Dieser setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung und zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber dem DFL e.V. schriftlich Stellung zu nehmen; im Falle besonderer Vorkommnisse ist er hierzu verpflichtet.

§ 3

Organisation der Veranstaltung

1. Verantwortlichkeit

Der gastgebende Club bzw. der vom DFL e.V. bestimmte Veranstalter oder Ausrichter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht clubeigenen Plätzen verantwortlich.

Alle Clubs sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

2. Platzordnung

1. Jeder gastgebende Club ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist, für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.

2. Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.
3. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel mindestens fünf Meter, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

3. Mannschaftsbetreuer im Innenraum; Ersatzspieler

1. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal, darunter der Trainer, der Co-Trainer und der Mannschaftsarzt, sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 17 Personen, davon höchstens neun Auswechselspieler). Für weitere Mitglieder des Betreuerstabes des Heim- und Gastclubs können je fünf zusätzliche Sitze (Zusatzbank) außerhalb der technischen Zone seitlich neben oder hinter der Ersatzspielerbank aufgestellt werden. Der Heimclub muss dem Gastclub auf Anfrage für zusätzliche Mitglieder des Betreuerstabes bis zu fünf Sitzplätze auf der Tribüne mit Zugang zum Umkleidebereich zur Verfügung stellen. Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank und der Zusatzbank sitzen, müssen auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach Feldverweis (rot, gelb/rot) ausgeschlossene Spieler und Teamoffizielle.

Die beiden gedeckten und aus Einzelsitzen mit Rückenlehne bestehenden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie sowie in einem Abstand von mindestens zwölf Metern zueinander aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich höchstens einen Meter auf jeder Seite über den Sitzbereich hinaus und höchstens 1,5 Meter an die Seitenlinie heran und sollte als rechteckig markierter Bereich in einem Mindestabstand von zehn Metern zueinander angeordnet sein.

2. Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Der Schiedsrichter bestimmt, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen. Grundsätzlich dürfen sich sechs Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Der auf dem Spielberichtsformular aufgeführte Fitnesstrainer darf sich bei den sich aufwärmenden Spielern aufhalten und ist für die Einhaltung der Schiedsrichteranweisungen verantwortlich.

3. Anweisungen von den Tor- und Seitenlinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgegebenen Zone erlaubt. Die Coaching-Zone (Technische Zone) ist nach den Vorgaben in den Amtlichen Fußballregeln zu markieren.
4. Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
5. Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Clubs haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten sportstrafrechtlich.

3a. Technische Hilfsmittel und elektronische Kommunikation in der Technischen Zone; Stadioninfrastruktur Spielanalyse

1. Der Einsatz technischer Hilfsmittel und elektronischer Kommunikation (einschließlich dem Empfang von Live-Daten und -Videos) in der Technischen Zone ist zulässig, sofern dies in direktem Bezug zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Spieler oder zu Taktik- sowie Coachingzwecken geschieht.
2. Zu Zwecken der Spielanalyse haben die Clubs die technische Infrastrukturbereitzustellen, die eine einheitliche Basis für die Spielanalyse der Heim- und Gastclubs in der Technischen Zone, an den Analystenplätzen Heim und Gast auf der Medientribüne und in der Kabine bilden und den Clubs gleiche Arbeitsabläufe in Heim- und Auswärtsspielen ermöglichen soll.
3. Die DFL GmbH wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zur zulässigen Nutzung technischer Hilfsmittel und elektronischer Kommunikation in der Technischen Zone sowie der hierzu von jedem Club bereitzustellenden Infrastruktur in den Stadien ebenso wie zu der für die Spielanalyse von den Clubs in den Stadien bereitzustellenden Infrastruktur zu erlassen. Dies betrifft Netzwerke, Stromanschlüsse und Ausstattung in der Technischen Zone, an den Analystenplätzen Heim und Gast auf der Medientribüne sowie in den Kabinen Heim und Gast.
4. Ein Club, der den Einsatz technischer Hilfsmittel und/oder elektronischer Kommunikation in der Technischen Zone beabsichtigt, hat dies der DFL GmbH spätestens drei Wochen vor dem geplanten erstmaligen Einsatz schriftlich anzuzeigen. Die DFL GmbH kann den beabsichtigten Einsatz innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige des Clubs untersagen, wenn die in Regel 4 der Spielregeln, diesem § 3 Nr. 3a, den sonstigen Vorschriften des Ligastatuts, den Vorgaben der FIFA bzw. des IFAB oder den zwingenden Vorgaben der von der DFL GmbH erlassenen Durchführungsbestimmungen nach Abs. 2 enthaltenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

4. Eintrittskarten für Gastmannschaften

1. Dem Gastverein steht grundsätzlich ein Ticket-Kontingent zu, das mindestens 10 % der jeweils verfügbaren Stadionkapazität umfasst. Sofern durch die epidemische Lage bedingte gesetzliche oder behördliche Einschränkungen hinsichtlich der Auslastung der Stadionkapazität bestehen, steht dem Gastverein nur ein Ticket-Kontingent zu, das mindestens 5 % der jeweils verfügbaren Stadionkapazität umfasst. Dies gilt jeweils vorbehaltlich einer anderslautenden rechtskräftigen Entscheidung eines DFB-Rechtsorgans und vorbehaltlich einer nur bei besonderer Gefahrenlage im Einvernehmen mit den Sicherheitsinstitutionen und nach Anhörung des Gastvereins zu treffenden anderslautenden Festlegung des Heimvereins bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen. Sofern und soweit der Heimverein eine Begrenzung des Ticket-Kontingents des Gastvereins erwägt, sind gegenüber DFB und DFL GmbH rechtzeitig vor einer entsprechenden Festlegung die Gründe hierfür schriftlich darzulegen. Dem Gastverein überlassene Ehren- und Freikarten können auf dieses Kontingent angerechnet werden.

Die Aufteilung des dem Gastverein zustehenden Kontingents auf die verschiedenen Stadionbereiche (Tribünensitzplätze, günstige Sitzplätze im Fanbereich, Stehplätze) richtet sich nach den baulichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten des Stadions des Heimvereins. Dieser hat jedoch in jedem Fall sicher zu stellen, dass die Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden als die Zuschauer der Heimmannschaft. Die Tickets im Auswärtsbereich müssen folglich zu dem Preis angeboten werden, der auch für die Tickets der gleichen Kategorie im Heimbereich gilt. Über die Gewährung von Ermäßigungen auch für Zuschauer der Gastmannschaft verständigen sich Heim- und Gastmannschaft einvernehmlich.

Insbesondere müssen stets mindestens 10 % bzw. 5% der in dem Stadion vorhandenen und entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse ausgestatteten Sonderplätze für Menschen mit Behinderung (z.B. Plätze für Rollstuhlfahrer, Seh- oder Hörgeschädigte) und mindestens 10 % bzw. 5% der in dem Stadion verfügbaren Stehplatz-Kontingente dem Gastverein zur Verfügung stehen. Soweit keine oder nicht genügend Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, ist dem Gastverein stattdessen eine entsprechende Anzahl an Sitzplätzen im Gastbereich zum Preis der Stehplatz-Tageskarten für das betreffende Spiel zur Verfügung zu stellen; bei bestehenden Auslastungsbeschränkungen kann dem Gastverein stattdessen diese entsprechende Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

2. Der Veranstalter hat dem Gastverein im Rahmen des Gesamtkontingentes mindestens die nachstehende Anzahl an erstklassigen Tribünenplätzen, die sich auf der Längsseite des Spielfeldes im überdachten Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien befinden müssen, zum Verkauf bereitzustellen:

Gesamtkapazität Stadion bis 30.000 Zuschauer:	60 Tickets
Gesamtkapazität Stadion bis 50.000 Zuschauer:	80 Tickets
Gesamtkapazität Stadion bis 60.000 Zuschauer:	120 Tickets
Gesamtkapazität Stadion über 60.000 Zuschauer:	160 Tickets

Außerdem erhalten die Gastvereine sechs Ehrenkarten nebeneinanderliegender Plätze aus der ersten Kategorie und 25 weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie fünf Durchfahrtscheine. Die Plätze müssen sich auf der Haupttribüne zwischen den beiden 16m-Linien befinden.

3. Der Heimverein informiert den Gastverein rechtzeitig darüber, wann er mit dem eigenen Ticketverkauf für das entsprechende Spiel beginnt. Ab diesem Zeitpunkt kann, spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Spieltermin muss der Gastverein beim Heimverein die von ihm voraussichtlich benötigte Anzahl von Eintrittskarten für seine Anhänger bestellen. Dabei ist seiner Bestellung eine möglichst realistische Einschätzung der erwarteten Nachfrage unter Berücksichtigung vorhandener Erfahrungswerte zu Grunde legen. Sofern sich die Bestellung im Rahmen des dem Gastverein gemäß Absatz 1 zustehenden Kontingents bewegt, muss der Heimverein die bestellte Anzahl von Eintrittskarten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung an den Gastverein übersenden, lediglich bei den ersten beiden Heimspielen der Hin- und Rückrunde ist eine Übersendung noch bis spätestens vier Wochen vor dem Spiel zulässig. Sofern der genaue Spieltermin von der DFL GmbH noch nicht festgelegt wurde, gilt für die Berechnung der in den Regelungen dieser Ziffer genannten Fristen der auf den letztmöglichen Spieltermin des entsprechenden Spieltags folgende Werktag als offizieller Spieltermin.

Eine spätere Nachbestellung von zusätzlichen Eintrittskarten durch den Gastverein (etwa wegen unerwartet hoher Nachfrage) ist bis spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Spieltermin möglich, bis zu diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Tickets dem Gastverein vorbehalten. Bei solchen Nachbestellungen muss der Heimverein die zusätzlich bestellte Anzahl von Eintrittskarten umgehend, spätestens aber drei Tage nach Eingang der Bestellung, an den Gastverein übersenden, soweit sich die Bestellung im Rahmen des dem Gastverein gemäß Absatz 1 zustehenden Kontingents bewegt.

Der Gastverein hat mit dem Verkauf der ihm vom Heimverein übersandten Eintrittskarten bis spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu beginnen, falls der Heimverein ihm die bestellten Karten rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch mit zur Verfügung Stellung des Gastkontingents hat der Gastverein einmal in der Woche den Heimverein aktiv über die tatsächlich verkauften Karten zu informieren.

Bei dem Vorverkauf muss der Gastverein,

- a) mit dem Verkauf von Steh- und Sitzplätzen gleichzeitig beginnen;
- b) die Eintrittskarten des Gastbereiches gemäß den Vorgaben des Heimvereins verkaufen, wobei der Heimverein den Gastverein durch entsprechende Informationen und Kommissionierung zu unterstützen hat,
und
- c) größtmögliche Anstrengungen dafür unternehmen, dass die von ihm verkauften Tickets nur an Anhänger des Gastvereins verkauft werden.

Meldet der Heimverein den Heimbereich, abzüglich der dem Gastverein zur Verfügung gestellten Karten, beim Gastverein als ausverkauft, erhält dieser das Recht, nicht verkaufte Karten des Gastvereins zurückzufordern. Dies darf der Heimverein frühestens vier Wochen vor dem angesetzten Spieltag fordern. Nach erfolgter Aufforderung hat der Gastverein die angeforderten Karten zum achten Tag nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Ist der Heimbereich nicht als ausverkauft gemeldet, so kann der Gastverein Restkarten, falls keine kürzere Frist vereinbart wird, bis zehn Tage vor dem Spieltag kostenfrei zurückgeben.

Die vorgenannten Fristen sind jeweils gewahrt, wenn die Rücksendung bis spätestens um 17 Uhr des achten Tages nach der Aufforderung zur Rücksendung bzw. des Tages, an dem zehn Tage später das entsprechende Spiel stattfindet, beim Heimverein eingeht. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Karten, die zu diesem jeweiligen Zeitpunkt nicht zurückgegeben wurden, gelten als verkauft und sind vom Gastverein zu bezahlen.

Die jeweils beteiligten Vereine können – insbesondere für Spiele, deren genaue Terminierung von der DFL GmbH erst kurzfristig vorgenommen werden kann, zum Beispiel Relegationsspiele – einvernehmlich von den Bestimmungen dieses Absatzes 3 abweichende Regelungen bezüglich des beim Kartenverkauf durch den Gastverein anzuwendenden Verfahrens vereinbaren.

5. Dauerkarten

Dauerkarten der Lizenzligen gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele.

6. Ehrenkarten

Als Ehrenkarten sind entweder jederzeit bereitzuhalten (z.B. für den Schiedsrichter-Beobachter oder den Dopingarzt) oder auf spätestens drei Tage vor dem Spiel eingehende Anforderung zur Verfügung zu stellen: drei Ehrenkarten der besten Kategorie mit drei Durchfahrtscheinen für den DFL e.V.; fünf Ehrenkarten, davon zwei der besten Kategorie, mit vier

Durchfahrtsscheinen für den DFB; je fünf Ehrenkarten für den Regional- und Landesverband des gastgebenden Clubs.

7. Spielbeobachtungskarten

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten ist der Heimverein gegen Vorlage eines entsprechenden DFL-Ausweises verpflichtet, an hauptamtliche Scouts, Manager oder Trainer der anderen Lizenzclubs ausschließlich zum Zwecke der Spielbeobachtung eine Spielbeobachtungskarte aus dem Kontingent der zweiten Kategorie oder höher auszugeben, sofern sich diese bis spätestens drei Tage vor dem Spiel angemeldet haben.

8. Pressekarten

Pressekarten werden im Einvernehmen mit dem örtlichen Sport-Presse-Verein ausgegeben. Die Höchstzahl beträgt bei Heimspielen der Bundesliga 100 und der 2. Bundesliga 50.

9. Schiedsrichterkarten

Für jedes Bundesspiel sind mindestens 0,5 % der am Spieltag für die jeweilige Spielstätte zur Verfügung stehenden Gesamtkarten, höchstens jedoch 300 Karten als Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. Den Clubs steht es im Übrigen frei, mit dem zuständigen Landesverband eine abweichende Anzahl an bereitzustellenden Freikarten für Schiedsrichter zu vereinbaren.

Die Fristen zum Vorhalten der nach den Sätzen 1 und 2 bereitzustellenden Karten, nach deren Ablauf der Club die Karten in den freien Verkauf geben darf (z.B. sieben Tage vor dem jeweiligen Spieltag), sowie die Art der Bereitstellung dieser Karten (z.B. online oder vor Ort an einer eigenen Kasse) sind mit dem zuständigen Landesverband abzustimmen und festzulegen.

10. Kartensonderaktionen

Die Durchführung einer Kartensonderaktion, in deren Rahmen mehr als 10 % des Gesamtkontingents an Eintrittskarten verbilligt oder kostenlos ausgegeben werden sollen, ist nur zulässig, falls der jeweilige Spielgegner zuvor schriftlich sein Einverständnis erklärt hat. Entsprechende Kartensonderaktionen sind der DFL GmbH im Vorfeld des Spiels rechtzeitig anzuzeigen.

11. Alkoholverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf, die öffentliche Abgabe, das Mitführen sowie der Konsum von Spirituosen ist vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage untersagt. Wein, Bier sowie

Getränke mit einem vergleichbar geringen Alkoholgehalt sind von diesem Verbot grundsätzlich nicht erfasst. Der Club muss jedoch in jedem Fall durch ausreichend geeignete und zumutbare Maßnahmen dafür sorgen, dass es nicht zu alkoholbedingten Ausbrüchen von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern kommt.

2. Der Club sowie die zuständigen Sicherheits- und Polizeibehörden können weitergehende Einschränkungen bezüglich des Verkaufs, der öffentlichen Abgabe und des Konsums alkoholischer Getränke vornehmen. Dies ist insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko sowie nach erheblichen alkoholbedingten Rechtsverstößen innerhalb des Stadionsgeländes zu erwägen.
3. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.
4. Werden Personen im Bereich des Stadions angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus dem Stadion zu verweisen.

12. Vorspiele/Nebenveranstaltungen

1. Die Durchführung von Vorspielen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn es sich bei den Spielgegnern um Mannschaften des DFB und Vereine seiner Mitgliedsverbände handelt und dadurch das Hauptspiel (Pflichtspiel) nicht gefährdet wird.
2. Andere mit dem Spiel verbundene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des DFL e.V.

§ 4

Durchführung des Spiels

1. Spielberechtigung

Die Spielberechtigung muss durch Vorlage der Spielberechtigungsliste des DFL e.V. nachgewiesen werden.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Beanstandungen auf diesem zu vermerken.

2. Spielbericht

Die Beauftragten der beteiligten Clubs müssen rechtzeitig vor Spielbeginn das Spielberichtsformular ausfüllen und es dem Schiedsrichter unter Beachtung der Vorschriften des § 4 Nr. 1 übermitteln.

Die Mannschaftsverantwortlichen bestätigen die ihren Verein betreffenden Angaben, insbesondere auch die Spielerlaubnis für die im Spielbericht aufgeführten Spieler ihrer Mannschaft.

Die Clubs sind verpflichtet, nach dem Spiel das vom Schiedsrichter ausgefüllte Spielberichtsformular durch einen Beauftragten zu prüfen und freizugeben. Sie bestätigen damit, dass sie von allen Eintragungen auf dem Spielberichtsformular Kenntnis genommen haben. Der vom Schiedsrichter final erstellte Spielbericht wird den Clubs übermittelt. Nachträgliche Sonderberichte des Schiedsrichters sind im Spielbericht anzukündigen.

3. Spielführer

Der Spielführer muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen zu befragen. Der Spielführer ist Ansprechpartner für die Entgegennahme übergeordneter polizeilicher Anweisungen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spieles muss ein Vertreter benannt werden und die Armbinde tragen.

4. Auswechselspieler

Auf dem Spielbericht sind von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 20 Spielern für eine Mannschaft einzutragen. Es ist darüber hinaus anzugeben, welche dieser Spieler zu Spielbeginn Teil der Startaufstellung sein und welche Spieler bei Spielbeginn zu den Auswechselspielern gehören werden.

Änderungen bzw. Ergänzungen von Spielernamen (Absatz 1 Satz 1) und der Startaufstellung bzw. der Auswechselspieler (Absatz 1 Satz 2) dürfen danach bis spätestens zum Spielbeginn nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Verletzungen von Spielern während des Aufwärmens) und unter Kenntnisnahme des Mannschaftsverantwortlichen der gegnerischen Mannschaft und des Schiedsrichters erfolgen. Andere Spieler dürfen in diesem Spiel nicht eingesetzt werden.

Die vor Spielbeginn zu bezeichnenden Auswechselspieler sind als ihrer Mannschaft zugehörig zu betrachten und damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters unterstellt. Für jedes Vergehen unterliegt der

Auswechselfspieler dessen Strafbefugnis wie jeder andere Spieler, mag er eingesetzt werden oder nicht.

5. Spielerwechsel

Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselfspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.

Der Austausch hat durch Zeigen einer Nummerntafel zu erfolgen. Dabei muss zu erkennen sein, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt.

6. Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft die Kleidung wechseln. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter deutlich unterscheidet.

Bei Spielen auf neutralem Platz sollen sich die Clubs rechtzeitig über die Spielkleidung einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los, notfalls am Spieltag durch den Schiedsrichter.

Ersatz-Spielkleidung ist bereitzuhalten; dies gilt auch bei Auswärtsspielen. Die Ersatzspielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) muss sich in der Farbe deutlich von der normalen Spielkleidung unterscheiden, dies gilt auch für die Ersatz-Torwart-Kleidung. Das Trikot muss mit dem Liga-Logo versehen sein.

Im Übrigen gelten die Regelungen in den Richtlinien für die Spielkleidung und die Ausrüstung.

7. Rückennummern

Die Rückennummern müssen sich entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie für Spielkleidung und Ausrüstung (dort Artikel 10) in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Vor dem ersten nationalen Pflichtspiel einer Spielzeit sind die Rückennummern beginnend mit der Nummer 1 verbindlich zu vergeben. Nur die Nummern 1 bis 49 dürfen den Spielern zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist und zwingend vergeben werden muss. Für die anderen Torhüter können beliebige Nummern zwischen 12 und 49 gewählt werden. Falls der Torhüter mit der Nummer 1 den Club nach dem ersten nationalen Pflichtspiel einer Spielzeit verlässt, muss die Nummer 1 für diese Spielzeit nicht erneut vergeben werden.

Ein Spieler darf in einer Spielzeit für einen Club nur die Rückennummer tragen, die dem Spieler zum Zeitpunkt des ersten nationalen Pflichtspiels einer Spielzeit (Meisterschaftsspiel, Spiel im DFB-Pokal oder Spiel um den Supercup), bei dem der Spieler in der offiziellen Spielberechtigungsliste geführt wird, zugewiesen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler bei diesem Spiel nicht zum Einsatz gekommen oder nicht in den Spielbericht aufgenommen worden ist. Ein späterer Wechsel der Rückennummer ist nicht möglich. Wird eine Rückennummer eines Spielers bei einem Club nach dem ersten nationalen Pflichtspiel einer Spielzeit frei, weil dieser Spieler bei diesem Club ausgeschieden ist (z.B. aufgrund eines Transfers zu einem anderen Club), kann die Rückennummer erneut vergeben werden, allerdings nur an solche Spieler, die neu in die Spielberechtigungsliste aufgenommen werden.

8. Verletzungen

Der Schiedsrichter hat, wenn nach seiner Ansicht ein Spieler ernstlich verletzt ist, diesen unverzüglich vom Spielfeld bringen zu lassen, damit das Spiel rasch fortgesetzt werden kann.

Wenn ein Spieler nur leicht verletzt ist, soll das Spiel deswegen nicht unterbrochen werden. Ein Spieler, der in der Lage ist, zur Seiten- oder Torlinie zu gehen, um sich pflegen zu lassen, soll nicht auf dem Spielfeld behandelt werden.

9. Witterung

Der Schiedsrichter darf ein Spiel nicht anpfeifen bzw. muss es abbrechen, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicht von einem Tor zum anderen nicht mehr zulassen.

10. Spielbälle/Balljungen

Sofern der DFL e.V. einen einheitlichen Spielball bestimmt hat, werden die Spielbälle den Clubs vom DFL e.V. zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften hinsichtlich des Ball-Innendrucks sind zu beachten. Darüber hinaus sind nach der FIFA-Anweisung um das Spielfeld herum acht Balljungen zu platzieren, denen ebenfalls je ein Ball zu übergeben ist. Die Clubs wirken im Rahmen der Teilnahme am Spielbetrieb an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des DFL e.V. gegenüber dem Hersteller mit. Die Werbetätigkeit der Clubs durch Nutzung des Spielballs ist durch die Überlassung der Spiel- und Trainingsbälle abgegolten.

11. Verlängerung

Zwischen dem Ende eines Spiels und einer notwendig werdenden Spielverlängerung dürfen die Mannschaften das Spielfeld nicht verlassen. Die Verlängerung beginnt nach einer Pause von fünf Minuten und wird dann ohne eine weitere Halbzeitpause fortgesetzt.

§ 5 Schiedsrichter und –Assistenten

Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie gegebenenfalls vierte Offizielle werden vom DFB-Schiedsrichter-Ausschuss angesetzt.

Bei Bundesspielen werden Schiedsrichtergespanne angesetzt.

Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich der gastgebende Club um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter muss bei Spielen der Lizenzligen und DFB-Pokalspielen der DFB-Liste angehören.

Bei Freundschaftsspielen mit Lizenzmannschaften als Veranstalter sind Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten beim DFB, im Übrigen bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Landesverband anzufordern.

§ 6 Finanzen

Alle Kosten für die Spiele tragen die Clubs.

Der gastgebende Club erhält jeweils die Einnahmen aus seinen Heimspielen und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.

Nach jedem Spiel der Bundesliga und 2. Bundesliga sind zeitnah, für die bis zum 31.12.t ausgetragenen Heimspiele der Hinrunde jedoch spätestens bis zum 10.01.t+1 und für die restlichen Heimspiele der Hin- bzw. Rückrunde einer Spielzeit spätestens bis zwei Wochen nach dem letzten Heimspiel der jeweiligen Runde (bzw. im Falle der Teilnahme an der Relegation spätestens bis eine Woche nach dem Relegationsheimspiel) die Ticketabrechnungen der Heimspiele an den DFL e.V. zu übersenden. Für den Fall, dass Heimspiele der Rückrunde vor dem 31.12.t ausgetragen werden, sind die entsprechenden Ticketabrechnungen dieser Heimspiele ebenfalls bis spätestens 10.01.t+1 an den DFL e.V. zu übersenden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen spricht die DFL GmbH regelmäßig eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 5.000 Euro aus; unbeschadet dessen kann die DFL GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen von dieser Regelstrafe abweichen.

Bezüglich der Kosten bei Spielausfall, Endspielen, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen sowie Spielen auf neutralem Platz gelten die Bestimmungen der §§ 44 bis 46 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung soweit die Regelungen des DFL e.V. nichts anderes vorsehen.

Der DFL e.V. schließt eine Gruppenversicherung für die 36 Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie für den DFL e.V. und die mit ihm verbundenen Unternehmen ab, die die Kosten abdeckt, die im Falle des Abbruchs, der Verlegung, der Verschiebung und/oder der Änderung eines Spiels der Bundesliga und 2. Bundesliga (einschließlich der Relegationsspiele und des Supercups) entstehen

(sog. Spielausfallversicherung). Über die Verteilung der Kosten entscheidet das Präsidium des DFL e.V.

§ 7 SUPERCUP

1. Teilnehmer

Am Supercup nehmen der Deutsche Meister und der Gewinner des DFB-Vereinspokals der vorangegangenen abgeschlossenen Spielzeit teil. Ist der Deutsche Meister auch der Gewinner des DFB-Vereinspokals nimmt der Vizemeister teil.

2. Termin, Spielort

Den Termin und den Spielort für den Supercup legt der DFL e.V. fest. Dabei behält sich der DFL e.V. auch das Recht vor, ein Stadion im Ausland als Spielort zu benennen.

Beide teilnehmenden Clubs haben das Recht, sich mit dem jeweiligen Heimstadion um den Spielort des Supercups zu bewerben.

3. Spielmodus

Der Supercup wird in einem Spiel ausgespielt. Endet das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.

4. Verwarnung (gelbe Karte)

Verwarnungen (gelbe Karten) werden nicht registriert und haben damit keine Sperrstrafen zur Folge.

5. Sonstiges

Veranstalter des Supercups ist der DFL e.V. Er kann die Veranstaltereigenschaft übertragen.

Der Supercup kann den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft der DFL e.V. Seine Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss jeglicher wirtschaftlicher Verwertungsverträge. Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der DFL e.V.

Anhänge zur Spielordnung:

Anhang I: Konzept der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball

Anhang II: Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring für den Trainings- und Spielbetrieb in der Bundesliga und 2. Bundesliga